Zeitschrift: Zeitschrift des Schweizerischen Gartenbauvereins : illustrirter

Monatsbericht für practische Gärtnerei

Herausgeber: Schweizerischer Gartenbauverein

Band: 1 (1881)

Heft: [2]

Artikel: Die internationale Phylloxera-Convention und ihre Folgen für den

Pflanzenverkehr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349500

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die internationale Phylloxera-Convention und ihre Folgen für den Pflanzenverkehr.

Bei Besprechung dieses Themas beabsichtigen wir keineswegs zur Discussion der Phylloxera-Frage einen Beitrag zu geben; es ist diess schon vielfach und zwar von berufener Seite geschehen. Wir wissen aber, dass der Wortlaut der Convention selbst und der nachträglich erlassenen Zusatzbestimmungen lange nicht so allgemein bekannt ist, als man gewöhnlich annimmt und hoffen daher durch die Wiedergabe eines gedrängten Auszuges den schweizerischen Gärtnern und Gartenbesitzern einen kleinen Dienst leisten zu können, wobei der fromme Wunsch nicht ausgeschlossen sein soll, dass das Aufhören der gefährlichen Pest recht bald die Kenntniss der leidigen Gesetzesparagraphen überflüssig machen werde.

Nachdem vom 6.—18. August 1877 in Lausanne ein internationaler Phylloxera-Congress getagt hatte, wurde am 17. September 1878 zu Bern zwischen der Schweiz einerseits und Deutschland, Oesterreich, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal andererseits ein Vertrag abgeschlossen zur Bekämpfung der überhandnehmenden Verheerungen der Reblaus. Dieser Vertrag wurde am 31. Dez. 1879 von 5 der genannten Staaten ratifizirt und trat mit dem 15. Januar 1880 in Kraft.

Neben den speziell den Weinbau betreffenden Artikeln sind folgende für den Pflanzenhandel wichtige Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen worden.

Art. 2. Dem ungehinderten internationalen Verkehr sind überlassen: der Wein, die Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebholz, die Traubenkerne, die abgeschnittenen Blumen, die Gemüseproducte, die Samenkörner aller Art, sowie die Früchte.

Die ausgerissenen Reben und trockenen Rebhölzer sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen. Rebensetzlinge, Schösslinge und Rebhölzer können in einen

Staat nur mit dessen Zustimmung eingeführt werden.

Art. 3. Die Setzlinge, Sträucher und sonstigen Producte der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien dürfen von einem Staate in den andern nur durch gewisse Zollstätten eingeführt werden und müssen mit einer behördlich beglaubigten Bescheinigung versehen sein, weche enthalten soll:

- a) dass sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete herkommen, welches als solches auf der in jedem Staate erstellten Spezialkarte sich ausweisen muss;
- b) dass sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind.

Die Weinfechser, Wurzelschösslinge und Rebhölzer dürfen nur in mit Schrauben verschlossenen hölzernen Kisten transportirt werden.

Die Setzlinge, Gesträuche und sonstigen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen fest und sicher verpackt, die Wurzeln von Erde gereinigt sein; es können die letzteren mit Moos umgeben werden, müssen aber mit einem Packtuch so eingewickelt sein, dass kein einziges Theilchen entweichen kann.

Die Zollstätte wird, wenn sie es für nöthig erachtet, diese Gegenstände durch Sachverständige untersuchen lassen.

Keine Sendung, welche in den internationalen Verkehr gebracht werden kann, darf Weinblätter enthalten.

Art. 4. Die Gegenstände, welche bei einer Zollstätte angehalten werden, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt sind. werden auf Kosten dessen, den es angeht, an ihren Abgangsort zurückgeschickt.

Die Gegenstände, bei welchen die Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus constatiren, sind sofort und auf der Stelle, sammt ihrer Verpackung, durch Verbrennen zu zerstören. Unterm 6. Februar 1880 erliess der schweizerische Bundesrath ein Vollziehungs-Reglement zur internationalen Convention, dessen hauptsächlichste Bestimmungen lauten:

Art. 4. Es ist untersagt:

- a) Wurzelreben, Rebholz, Wurzelstöcke, Rebblätter und Rebenabgünge, gekelterte oder nicht gekelterte Weinlesetrauben und Trester, gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Dünger und Düngererde in die Schweiz einzuführen;
- b) diese n\u00e4mlichen Gegenst\u00e4nde aus den anerkannt angesteckten Zonen der Schweiz auszuf\u00fchren.

Art. 5. Der Wein, die Tafeltrauben ohne Blütter und ohne Rebholz, getrocknete Trauben, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüseproducte, Samenkörner aller Art und Früchte dürfen von den Cantonen keinem Einfuhrverbote unterworfen werden. Die Tafeltrauben dürfen nur dann eireuliren, wenn sie in Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sind. Das Gewicht eines solchen Gegenstandes darf 10 Kilos nicht überschreiten.

Art. 6. Die Weinfechser, Wurzelschösslinge und Rebhölzer, welche im Innern der Schweiz eireuliren, müssen mit einem Ursprungszeugniss versehen und in mit Schrauben verschlossenen hölzernen Kisten verpackt sein.

Die Obstbäume, Gesträuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen von der in der Convention erwähnten amtlichen Bescheinigung begleitet und den Bestimmungen der Convention gemäss verpackt, das heisst die Wurzeln vollständig von Erde entblösst sein.

Art. 7. Keine Sendung von Gegenständen, deren Circulation im Innern gestattet ist, darf Weinblätter enthalten.

Art. 9. Die Obstbäume, Gesträuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien, welche aus Staaten kommen, die der Berner Convention nicht beigetreten sind, dürfen nur mit Bewilligung des Landwirthschaftsdepartements eingeführt werden.

Die Cantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben überdies ein intercantonales Reglement zur Vertheidigung ihres Weinlandes gegen die Phylloxera aufgestellt.

Begreiflicherweise musste die dritte Bestimmung des Art. 3 der Convention die Einführung aller Pflanzen, welche ohne Erdballen nicht transportirt werden können (Coniferen, Camellien, Azaleen und die meisten anderen Gewächshauspflanzen) absolut unmöglich machen. Es gingen daher von Handelsgärtnern und Baumzüchtern, deren Interessen durch jene Bestimmung schwer geschädigt wurden, beim eidg. Handelsund Landwirthschaftsdepartement zahlreiche Beschwerden ein, welche insofern Berücksichtigung fanden, als der Bundesrath am 18. August 1880 den folgenden Zusatz zum Art. 6 des Vollziehungs-Reglements erliess:

Setzlinge, Bäume, Gesträuche und sonstige Erzeugnisse des Gartenbaues, welche ohne Erde an den Wurzeln nicht versandt werden können, dürfen auch mit solcher aus dem Auslande eingeführt werden, wenn die Sendungen von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind, welche enthält:

- a) dass sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen;
- b) dass sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind;
- e) dass das Etablissement, aus dem sie kommen, keine Reben besitzt, nicht Handel mit solchen treibt und sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpflanzung befindet.

Die Sendungen, mit Ausnahme derjenigen von Topfpflanzen, müssen fest verpackt sein, dass kein Theilchen der Pflanzen entweichen kann.

Wenn nun auch die Massregeln der Convention den Pflanzenhandel immer noch bedeutend erschweren, so ist doch — unter Beobachtung der mitgetheilten Bestimmungen — der Pflanzenbezug aus dem Auslande wieder möglich geworden. Wir geben nachfolgend die Form des | gärtnern ihren Sendungen beizulegen Zeugnisses wieder, welches von Handels- | ist.

Ursprungszeugniss

gemäss Art. 6 des eidg. Reglements vom 6. Februar 1880.

Der Unterzeichnete bescheint hiemit:

- 1) Dass die heute durch (Firma) nach (Bestimmungsort) . . . versandten Pflanzen aus den Culturen des genannten Handelsgärtners stammen.
- 2) Dass diese Culturen auf einem von der Phylloxera nicht heimgesuchten Gebiete liegen.
- 3) Dass die genannten Pflanzen nicht neulich eingeführt worden sind.

(Ort und Datum).

(Unterschrift des Beamten).

Den Zeugnissen für Sendungen nach dem Auslande ist als weitere Bestimmung beizufügen:

4) Dass die Wurzeln vollständig von Erde entblösst sind.

Es ist zu bedauern, das Belgien, ein Land, aus welchem jährlich sehr viele Pflanzen nach der Schweiz eingeführt werden, der Convention nicht beigetreten ist. Pflanzensendungen aus diesem Lande müssen 2 Exemplare der amtlichen Bescheinigung beigelegt werden, wovon eines dem schweiz. Handels- und Landwirthschafts - Departement das über Zulassung schicken ist, der betreffenden Sendung entscheidet. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat immer einen langen Aufenthalt der der Grenze zur Folge, Pflanzen an woraus dem Empfänger nur zu oft empfindlicher Schaden erwächst. Luxemburg ist dagegen der Convention nachträglich beigetreten.

Von den Vertretern von Italien und Spanien ist der Vertrag nicht ratifizirt worden; es sind also Pflanzensendungen

von und nach den genannten Ländern nicht oder nur unter grossen Schwierigkeiten zulässig.

Einige der 6 Cantone, welche ein besonderes Reglement aufgestellt haben, verlangen, dass jeder Pflanzensendung der amtliche Schein beigelegt werde. Es ist dies besonders im Canton Waadt der Fall.

Wenn diese Notizen dazu dienen können, einem Gärtner oder Gartenbesitzer hie und da Mühe und Verdruss zu ersparen, so ist unser Zweck vollständig erreicht und es bleibt uns nur die angenehme Pflicht übrig, dem Vorsteher des schweiz. Handels- und Landwirthschafts-Departements für das freundlichst zur Verfügung gestellte Material zu diesem Auszuge unsern aufrichtigen Dank auszusprechen.

Arbeiten im Februar.

Gewächshäuser. Unter den Gewächshaus-Arbeiten sind diejenigen in der Vermehrung die wichtigsten und die nöthigsten. Es werden hier alle krautartigen Pflanzen gesteckt, wie Petunien, Lobelien, Begonien (Blätter und Zweige), Fuchsien, Hibiscus, Phlox, Pentstemon, Libonia, Abutilon etc. Gegen Ende des Monats Achy-